



Landkreis
Esslingen



Baden-Württemberg



Qualitätsstandards für die Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen im Landkreis Esslingen



Kindertageseinrichtungen/Grundschulen

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar
www.landkreis-esslingen.de

Stand Juni 2021, Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten.

Bildnachweis

AdobeStock_216808362
AdobeStock_275867780

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige
Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Einführung

Das Ziel der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und der Grundschule ist es, jedem Kind einen gelingenden Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule zu ermöglichen. Beide Bildungsinstitutionen agieren mit dem Anspruch und der Verantwortung die Kinder in ihrer Bildungsbiografie gut zu begleiten und zu unterstützen. Grundlage der Zusammenarbeit ist die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 01.08.2019. Darin werden Verbindlichkeiten formuliert, die für die Zusammenarbeit handlungsleitend sind. Die pädagogischen Grundsätze für die gemeinsame Arbeit am Übergang ergeben sich aus dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten sowie aus dem Bildungsplan der Grundschule. Darüber hinaus werden in dieser Broschüre Qualitätsstandards für den Landkreis Esslingen für die Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule formuliert, die die inhaltliche Ausgestaltung der Kooperation konkretisieren.

In der Verwaltungsvorschrift wurde festgelegt, dass eine kontinuierliche Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen verpflichtend ist.

Beide Institutionen sind gleichberechtigt verantwortlich für den Klärungsprozess der inhaltlichen, organisatorischen, personellen und räumlichen Fragen der Kooperation.

Es ist verpflichtend, dass jedem Kind im letzten Kindergartenjahr dieses Angebot gemacht wird. Die Personensorgeberechtigten sind über die Ziele, Inhalte und Maßnahmen zu informieren. Voraussetzung für eine Kooperation ist die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

Übergeordnetes **Ziel** der Kooperation ist ein **gelingender Übergang** von der Kindertageseinrichtung in die Schule.

Voraussetzung für eine gelingende Bildungsbiographie der Kinder von 3 Jahren bis 10 Jahren ist, dass pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte Inhalte und Ziele des Orientierungs- und Bildungsplans kennen. Ebenso tauschen sie sich über ihren jeweiligen Bildungsbegriff und das pädagogisch-didaktische Vorgehen aus.

Gemeinsame pädagogische Grundlagen sind

- die Orientierung an der Gesamtpersönlichkeit des Kindes
- der positive Blick auf das Kind mit seinen Ressourcen und Kompetenzen als Basis der Begleitung
- Erstellen eines Könnensprofil des Kindes
- individuelle Förderung
- ein Beziehungsdreieck zwischen Personensorgeberechtigten, pädagogischer Fachkraft und Kooperationslehrkraft.

Verantwortliche in der Kooperationsarbeit

- pädagogische Fachkraft und Kooperationslehrkraft
- die für die Kooperation Verantwortlichen in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen
- die Schulleitungen und die Leitungen der Kindertageseinrichtung
- die Fachberatungen der Kindertageseinrichtungen
- die regionalen Ansprechpersonen
- die zuständige Schulrätin für Grundschulen am Staatlichen Schulamt Nürtingen.

Zusammenarbeit

Einrichtungbezogene Zusammenarbeit

- Die Leitung der Kindertageseinrichtung und Schulleitung kennen sich und tauschen sich über gemeinsame Arbeitsgrundlagen aus.
- Pädagogische Fachkräfte und Kooperationslehrkräfte treffen sich ein- bis zweimal im Jahr zum Austausch.
- Pädagogische Fachkräfte und Kooperationslehrkräfte verständigen sich durch den Kooperationsplan über ihr gemeinsames mehrjähriges Vorgehen in der Kooperation.
- Personensorgeberechtigte, pädagogische Fachkräfte und Kooperationslehrkräfte sind gleichberechtigte Partner und tauschen sich über die Arbeit der Kooperation aus.

Kindbezogene Zusammenarbeit

- Kooperationslehrkräfte besuchen die Kindertageseinrichtungen regelmäßig und lernen die künftigen Schulkinder kennen.
- Die Durchführung pädagogischer Angebote dienen der Erfassung des jeweiligen Entwicklungsstandes im Hinblick auf Schulbereitschaft der Schulanfänger.

Stadtteilübergreifende Zusammenarbeit

Einmal jährlich findet ein Treffen zwischen den Kindertageseinrichtungen und Schulen stadtteilübergreifend statt. Die zuständigen Fachberatungen eines Trägers und die zuständige regionale Ansprechperson laden dazu gemeinsam ein. Das Treffen dient der Vernetzung und dem Austausch von Themen, die alle Beteiligten betreffen.

Teilnehmerkreis

- die für die Kooperation verantwortlichen pädagogischen Fachkräfte und die Kooperationslehrkräfte jeder Einrichtung
- Lehrkräfte des SBBZ
- Leiterinnen der Grundschulförderklassen
- alle zuständigen Fachberatungen der Kindertageseinrichtungen
- die Beauftragte für die Grundschulförderklassen

Wichtige Inhalte der Kooperation

Kooperationsplan

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen ist der **gemeinsam erarbeitete Kooperationsplan**. Es werden darin die Schwerpunktthemen und der organisatorische Rahmen für das Kooperationsjahr festgelegt. Er wird bis spätestens Ende Oktober erstellt, von den Beteiligten aktualisiert, unterzeichnet und an das Staatliche Schulamt Nürtingen geschickt.

Der Plan ist für pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte verbindlich:

- Es findet mindestens eine gemeinsame Aktion von Kindertageseinrichtung und Schule im Kooperationsjahr statt.
- Die Kindergartenkinder besuchen mindestens zweimal jährlich die Schule.
- Mindestens einmal im Jahr besuchen die Schulkinder den Kindergarten.
- Es findet mindestens ein gemeinsam geplanter Elternabend statt (die Inhalte werden den Interessen der Personensorgeberechtigten angepasst).
- Die Kooperationslehrkraft beschäftigt sich mit **allen** künftigen Schulkindern und tauscht ihre Beobachtungen mit den pädagogischen Fachkräften aus (vorausgesetzt ist eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten).
- Auf Leitungsebene findet eine jährliche Reflexion über den Verlauf der Kooperation zwischen Grundschule und Tageseinrichtung statt. Die besprochenen Punkte werden in einem Protokoll aufgeschrieben.

Den Kooperationslehrkräften, die für die Organisation der Kooperation an der Schule verantwortlich sind, steht eine Anrechnungsstunde pro Schule und Woche zur Verfügung, d. h. 60 Zeitstunden im Schuljahr. Die Kooperationsarbeit mit und in den Kindertageseinrichtungen gehört zum Lehrauftrag jeder Lehrkraft der Klassen 1 und 2.

Eine weitere Form der Kooperation sind Bildungshäuser. Diese Bildungseinrichtungen, in der Elementar- und Primarbildung verschmolzen sind, soll Kindern ab 3 Jahren eine kontinuierliche Bildungsbiografie ermöglichen. Aufgrund der höheren Anzahl an Anrechnungsstunden sind bei dieser Form der Kooperation auch mehr Angebote möglich.

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Familie, Kindertageseinrichtung und Schule gestalten den Übergang in **gemeinsamer Verantwortung** und unterstützen die Kinder darin, Schulbereitschaft zu erlangen. Die Personensorgeberechtigten bringen ihr Wissen über die Entwicklung ihres Kindes im familiären Umfeld als Erziehungs- und Bildungspartner in der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule ein. Sie tauschen sich mit den pädagogischen Fachkräften und den Lehrkräften über die jeweiligen Perspektiven für die Entwicklung Ihres Kindes aus.

Im Übergang in die Grundschule werden die Personensorgeberechtigten mit einbezogen.

- Information über die Ziele, Inhalte und Maßnahmen der Kooperation.
- Angebot über ein Beratungsgespräch auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder nach Entscheidung der pädagogischen Fachkraft und der Kooperationslehrkraft.
- Angebot eines „Runden Tisches“ zur Klärung des richtigen Lernortes. Personensorgeberechtigte, pädagogische Fachkräfte und Kooperationslehrkräfte tauschen sich auf Augenhöhe aus und beziehen, wenn notwendig, externe Berater mit ein.
- Gemeinsame Veranstaltung von Kindertageseinrichtung und Grundschule zu allgemeinen und speziellen Fragen des Übergangs.

Einschulungsverfahren

Schulpflichtig werden alle Kinder, die ab

dem Schuljahr 2022/23 bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben¹.

Kann-Kinder sind somit Kinder, welche zwischen dem 01. Juli und dem 30. Juni des folgenden Schuljahres 6 Jahre alt werden. Diese können in die Schule, müssen aber nicht. Erst mit der Schulanmeldung setzt die Schulpflicht für diese Kinder ein.

Im Schuljahr 2021/22 gilt als Stichtag der 31. Juli. Die Eltern werden zur Schulanmeldung von der Schule ihres Schulbezirks eingeladen.

Zurückstellung²

Kinder, die schulpflichtig, aber noch nicht schulbereit, sind, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Im zeitlichen Rahmen der Schulanmeldung wird der Antrag auf Zurückstellung gestellt. Zurückgestellte Kinder können in besonderen Fällen (z. B. bei emotionalen Entwicklungsverzögerungen, wenn beim Runden Tisch Personensorgeberechtigte, pädagogische Fachkraft und Kooperationslehrkraft einvernehmlich dafür stimmen) noch ein Jahr in der Kindertageseinrichtung verbleiben. Die Entscheidung über den Verbleib in der Kindertageseinrichtung trifft der Träger (unter Einbeziehung der Ergebnisse des Runden Tisches).

Ansonsten werden die Kinder in eine Grundschulförderklasse eingeschult. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Besuch der Grundschulförderklasse (GFK). Die Aufnahme in eine GFK erfolgt nach einer Dringlichkeitsliste, in der die zurückgestellten Kinder aufgelistet werden. Diese wird von der Kooperationslehrkraft in Absprache mit der pädagogischen Fachkraft erstellt.

Sollte es keinen Platz geben, wird überprüft, ob Kinder, die in dieser Liste ganz unten

¹ SchG § 73 Abs. 1

² SchG § 74 Abs. 1

stehen, doch eingeschult werden können. In die Entscheidung zum weiteren Vorgehen werden alle Beteiligten eingebunden, um einen reibungslosen Übergang zu schaffen. Letztlich entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme eines Kindes.

Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden nicht zurückgestellt und können somit auch nicht in eine Grundschulförderklasse aufgenommen werden. Diese Kinder werden in einem entsprechenden SBBZ oder, auf Wunsch der Personensorgeberechtigten, in einer Regelschule eingeschult.

Frühzeitige Einschulung³

Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist eine vorzeitige Aufnahme des Kindes in die Grundschule möglich, wenn aufgrund des geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird.

Über Zurückstellung oder vorzeitige Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Die Schulen entscheiden, ob sie zu einem oder mehreren Zeitpunkten einschulen.

Sonderpädagogischer Bedarf

Ein Antrag der Schule auf Beratung und Unterstützung durch den sonderpädagogischen Dienst kann erst nach der Einschulung gestellt werden. Ab diesem Zeitpunkt geht der Antrag an das fachlich zuständige Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum, kurz SBBZ.

Um während des Kooperationszeitraums einen Antrag auf Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot stellen zu können, bedarf es bis zum Zeitpunkt der Schulanmeldung einer Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Nach der Schulanmeldung werden die Personensorgeberechtigten lediglich über den Vorgang der Umsetzung einer sonderpädagogischen Diagnostik informiert. Der Antrag hierzu wird von der Schule oder den Personensorgeberechtigten an das Schulamt gestellt. Das Schulamt prüft den Antrag und den von der Schule erstellten Bericht. Dieser Antrag wird an das zuständige SBBZ weitergeleitet. In einem weiteren Schritt leitet das Schulamt ein Feststellungsverfahren ein. Diesem Verfahren folgen bei einem Antrag auf ein inklusives Bildungsangebot die Bildungswegekonferenzen und daraus resultierend die Festlegung des geeigneten Lernorts. Über den Lernort entscheiden die Personensorgeberechtigten.

Für zurückgestellte Kinder mit leichten sprachlichen Behinderungen können in der Grundschulförderklasse entsprechende sprachheilpädagogische Maßnahmen durchgeführt werden. Kinder mit Behinderungen, für die aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch die Schulverwaltung festgestellt wird, werden nicht in eine Grundschulförderklasse aufgenommen.

³ SchG § 74 Abs.1

Zeitlicher Ablauf

24 bis 17 Monate vor der Einschulung	ESU I	Gesundheitsamt
Letztes Jahr in der Kindertageseinrichtung	ESU II, nach Bedarf	Gesundheitsamt
Mai/Juni vor dem Kooperationsbeginn	Erstellung eines Kooperationsplans basierend auf der pädagogischen Arbeit der jeweiligen Einrichtungen. Organisation und Jahresplanung	Für die Kooperation Verantwortliche in der Kindertageseinrichtung und Grundschule
Ein Jahr vor der Einschulung	Kooperationsbeginn Erster Elternabend für Personensorgeberechtigte, deren Kinder zum neuen Schuljahr schulpflichtig sind. Einwilligungserklärung der Eltern	Schul- und Kindergartenleitung Kooperationslehrkraft
November vor der Einschulung	Aufforderung der Personensorgeberechtigten zur Anmeldung auf Grundlage der Datensätze Abfrage gemeinsames/alleiniges Sorgerecht, Nachweis bei der Schulanmeldung	Schule
Bis 1. März des Einschulungsjahres	Schulanmeldung Anträge der Personensorgeberechtigten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zurückstellung ▪ Vorzeitige Aufnahme ▪ Sonderpädagogisches Bildungsangebot 	Schule Schulleitung
Bis 30. März des Einschulungsjahres	Aufnahme wird durch die Schule bestätigt	Schule
Juni	Evaluation des Kooperationsverlaufs	Für die Kooperation Verantwortliche

Gelingens-Faktoren für eine gute Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule

Für eine gelingende Kooperation zwischen beiden Bildungseinrichtungen sind die Leitungen verantwortlich – sowohl Schul- als auch Einrichtungsleitung. Sie müssen die Wichtigkeit dieser Kooperation erkennen und gegenüber ihren Mitarbeitenden vermitteln. Verbindliche Absprachen, wie z. B. die Strukturierung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen schaffen Sicherheit und Transparenz. Die jeweiligen Fachkräfte in den Institutionen müssen diese verbindlichen Strukturen planen und einfordern.

Im Fall des Nicht-Zustandekommens einer Kooperation zwischen den Einrichtungen, empfiehlt sich, einen Beschwerdeweg zu durchlaufen, um gemeinsam nach den Ursachen zu suchen und an möglichen Neustrukturierungen der Kooperation zu arbeiten (siehe Abb.).

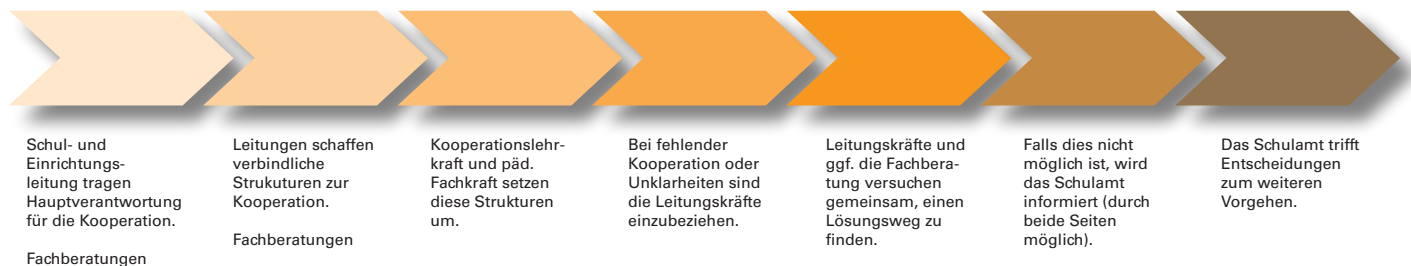
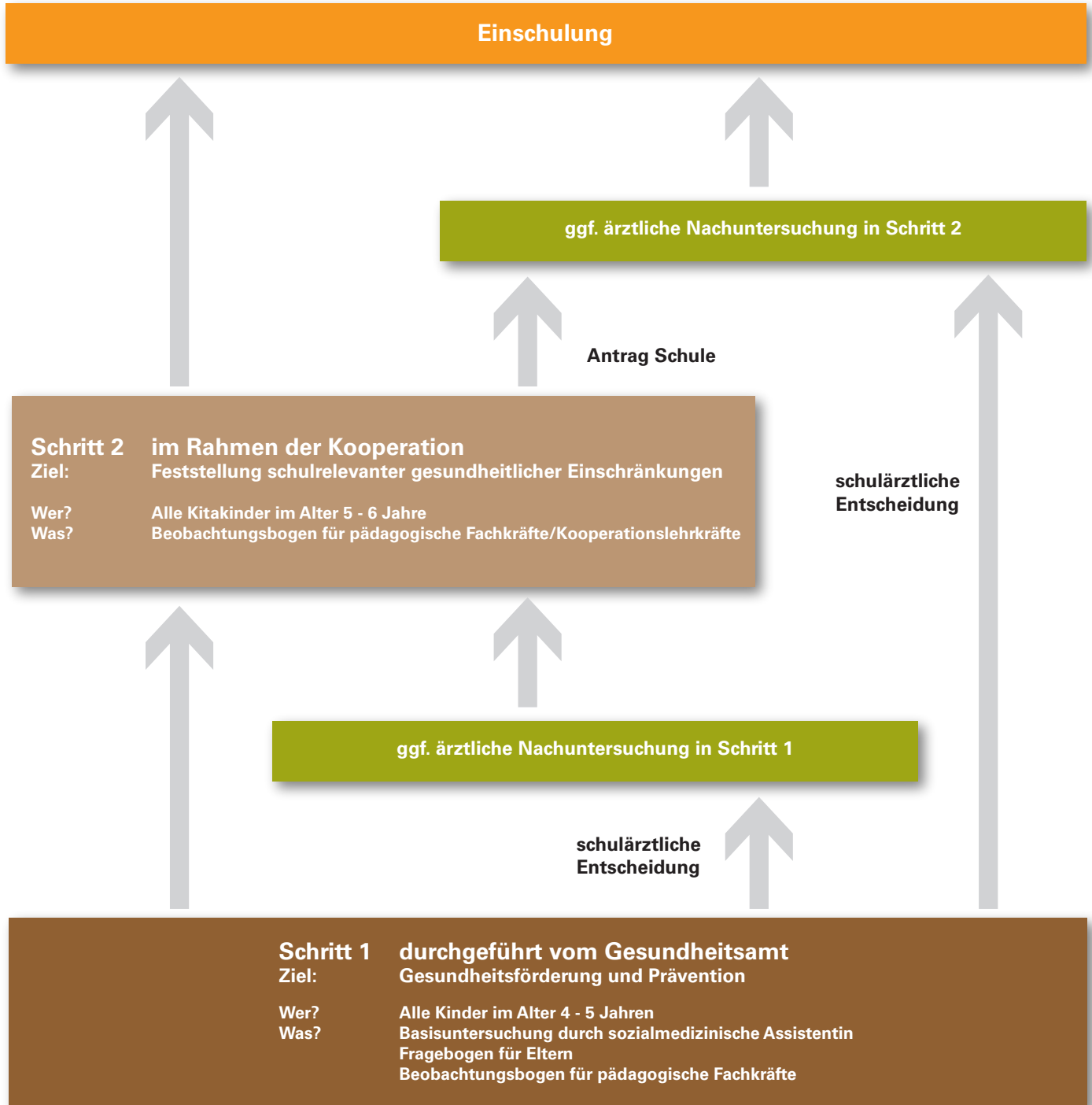


Abbildung: Verfahren im Beschwerdefall

Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt

In der Einschulungsuntersuchung (ESU) wird der Gesundheits- und Entwicklungsstand des Kindes festgestellt. Für die Durchführung der Einschulungsuntersuchungen sind in Baden-Württemberg die Gesundheitsämter zuständig⁴⁵.



4 Rechtsgrundlagen: § 8 (2) Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 17.12.2015, § 2 (2) Schuluntersuchungsverordnung vom 8.12.2011

5 Rechtsgrundlage: VwV ESU und Jugendzahnpflege vom 31.7.2019

Die Teilnahme an Schritt 1 (Basisuntersuchung) ist für die Kinder Pflicht, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben⁶.

Es geht bei diesem Termin nicht um die Frage der „Schulbereitschaft“, sondern um die Feststellung von Entwicklungsverzögerungen oder gesundheitlichen Einschränkungen. Bei diesen Kindern steht dann für die individuelle Förderung oder für die weitere Diagnostik noch ausreichend Zeit zur Verfügung.

Schritt 1 findet in der Regel von Oktober bis September des darauffolgenden Jahres in der Kindertageseinrichtung statt. Die Termine werden von den sozialmedizinischen Assistentinnen bekannt gegeben. Die Kindertageseinrichtungen erhalten vom Gesundheitsamt die für die ESU notwendigen Unterlagen.

Bei der ESU werden Seh- und Hörvermögen, Sprache, Grobmotorik, Feinmotorik, Visuomotorik, Malentwicklung, Mengenverständnis, Größe und Gewicht untersucht. Außerdem werden Vorsorgeheft und Impfbuch angesehen.

Auch der Beobachtungsbogen, der von den pädagogischen Fachkräften ausgefüllt wird, ist ein Teil der ESU. Damit die Daten vergleichbar sind, müssen die Beobachtungsbögen möglichst genau zum Zeitpunkt des 4. oder 5. Geburtstages ausgefüllt werden. Ärzte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (Schulärzte) befunden die Untersuchungsergebnisse und verschicken einen schriftlichen Bericht an Eltern und Kindertageseinrichtung (sofern das Einverständnis der Eltern vorliegt). Die Ergebnisse der ESU sind auch für die pädagogischen Fachkräfte wichtig, damit eine individuelle Förderung des Kindes in der Kindertageseinrichtung stattfinden kann.

Schritt 2 erfolgt in den Monaten vor der Einschulung (Zeitraum März bis Juli). Ärztlich werden in Schritt 2 die Kinder untersucht, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Außerdem werden die Kinder untersucht, bei denen Hinweise auf neu aufgetretene, bisher nicht abgeklärte Entwicklungsauffälligkeiten bestehen. Bei gesundheitlichen Fragen mit Schulrelevanz kann die zuständige Schule einen Antrag auf schulärztliche Beurteilung beim Gesundheitsamt stellen. Vor der Schulanmeldung ist immer das Einverständnis eines Sorgeberechtigten für den Austausch zwischen Kindertageseinrichtung, Schule und Gesundheitsamt notwendig.

Nach der Schulanmeldung kann die zuständige Schule auch ohne das Einverständnis der Eltern eine schulärztliche Beurteilung anfordern⁷.

6 Rechtsgrundlagen: § 91 (2) Schulgesetz (SchG) und Schreiben vom Ministerium für Soziales und Integration am 22.4.2020 zur Stichtagsverlegung

7 Rechtsgrundlagen: § 91 (1) und § 74 (3) Schulgesetz (SchG)

Kindeswohl und Kinderschutz im Kooperationsauftrag

Im Rahmen der gemeinsamen Umsetzung der Verwaltungsvorschrift Kooperation Kindertageseinrichtung und Grundschule, können Fragen zum Kindeswohl und Kinderschutz auftreten. So könnten z. B. die Personensorgeberechtigten die aus fachlicher Sicht notwendige Förderung eines Kindes verweigern. Voraussetzung für den Sachverhalt einer Kindeswohlgefährdung ist die mit ziemlicher Sicherheit eintretende erhebliche Schädigung des Wohls eines Kindes zum gegenwärtigen oder zumindest unmittelbar bevorstehenden Zeitpunkt.

Ratsam ist hier eine gemeinsame Fallbesprechung und vor allem eine umfangreiche Dokumentation der vorangegangenen Maßnahmen und Beobachtungen. Auch die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sollte überlegt werden um Klarheit zum weiteren Vorgehen herzustellen.

Fallverantwortlich im Kinderschutz ist die Kindertageseinrichtung. Bei einem erfolgten Wechsel in die Schule geht die Fallverantwortung dorthin über.



Abbildung: Verfahren im Kinderschutzfall

Verweis auf die KiWo Skala Kindertageseinrichtungen, Abrufbar als PDF unter:

<https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen>

Unterstützung durch die Frühförderung

Im vorschulischen Bereich ist die Frühförderung ein kostenloses Angebot zur Unterstützung und Förderung von Kindern mit einem erschwerten Lebensstart, mit Entwicklungsauffälligkeiten, mit einer drohenden oder bereits bestehenden Behinderung sowie zur Beratung und Unterstützung der Personensorgeberechtigten und weiterer Bezugspersonen.

Im Landkreis Esslingen ist die Frühförderung in Frühförderverbände gegliedert. Diese setzen sich aus Sonderpädagogischen Beratungsstellen und der Interdisziplinären Frühförderstelle des Landkreises Esslingen zusammen.

Ziel der Frühförderung ist, die Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen möglichst früh zu erkennen und das Kind bestmöglich in seiner individuellen Entwicklung so zu unterstützen und zu fördern, sodass ein Höchstmaß an Gesunderhaltung sowie Aktivität und Teilhabe erreicht wird. Dadurch sollen die Kinder ein möglichst selbständiges, unabhängiges und selbstbestimmtes Leben führen können. Die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und dem Fachpersonal aus dem medizinischen, therapeutischen, sozialen und pädagogischen Bereich ist dafür unabdingbar.

Frühförderung arbeitet ausschließlich auf Wunsch und im Auftrag der Personensorgeberechtigten und setzt deren Einverständnis voraus. Andere Personen wie pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Personen in der Kindertagespflege oder andere Bezugspersonen des Kindes sowie Kooperationspartner werden mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten in die Frühförderung einbezogen.

Auf Wunsch und nach schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten können die Mitarbeitenden der Frühförderung Übergangsprozesse zur geeigneten Kindertageseinrichtung oder Schule begleiten und sich mit Kooperationspartnern austauschen. Die Klärung, welche schulische Einrichtung für das Kind geeignet ist, ist nicht mehr Aufgabe der Frühförderung.

Frühförderverbände im Landkreis Esslingen

Frühförderverband Esslingen

Telefon: 0711 30539849
fruehfoerderverband-es@LRA-ES.de

Frühförderverband Filder

Telefon: 07158 9811825-0
fruehfoerderverband-fi@LRA-ES.de

Frühförderverband Kirchheim

Telefon: 07021 502-341
fruehfoerderverband-ki@LRA-ES.de

Frühförderverband Nürtingen

Telefon: 07022 9531371
fruehfoerderverband-nt@LRA-ES.de

Vertiefende Informationen

über die Kooperation Kindertageseinrichtungen und Grundschule sind hier zu finden:

- in der Verwaltungsvorschrift „Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule“ vom 01. 08.2019
- im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der CDU Baden-Württemberg 2021
- Kooperationsordner des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg, „Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen“
- Orientierungshilfen des Staatlichen Schulamtes Nürtingen, „Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen“
- Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg
- Bildungsplan für Grundschulen, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg